

zuständige Behörde: Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch/Lausitz	Ort, Tag: Neukirch/Lausitz, 05.12.2022
Aktenzeichen: 650.024-GV 2; 650.024-OS 32; 650.024-OS-72 650.024-OS 33; 650.024-OS 36; 650.024-OS-37 650.024-OS-48; 650.024-OS-35; 605.024-OS-49	Telefon: 035951 – 251 63

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen**
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraße)
- öffentliches Feld- und Waldwege
- beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- Eigentümerwege

<u>genaue Bezeichnung der Straßen:</u>	
GV 2 – Naundorfer Straße Anfangspunkt NK: 54565163190 Endpunkt NK: 54565064349 OS 32 – Naundorfer Straße Anfangspunkt NK: 54565162159 Endpunkt NK: 54565163190 OS 72 – Gickelsberg Anfangspunkt NK: 54565164095 Endpunkt NK: 54565164190 OS 33 – Oststraße und Alte Oststraße Abschnitt 1: Anfangspunkt NK: 54565163145 Endpunkt NK: 54565262300 Abschnitt 2: Anfangspunkt NK: 54565362007 Endpunkt NK: 54565362126 OS 36 – Am Lehrlingsheim Anfangspunkt NK: 54565162386 Endpunkt NK: 54565162376	OS 37 – Bruno-Stiebitz-Straße Abschnitt 1: Anfangspunkt NK: 54565162322 Endpunkt NK: 54565262220 Abschnitt 2: Anfangspunkt NK: 54565262015 Endpunkt NK: 54565262022 Abschnitt 3: Anfangspunkt NK: 54565262191 Endpunkt NK: 54565262198 OS 48 – Karl-Weikert-Straße Anfangspunkt NK: 54565262116 Endpunkt NK: 54565262142 OS 35 - Pfarrgasse Abschnitt 1: Anfangspunkt NK: 54565162260 Endpunkt NK: 54565162352 Abschnitt 2: Anfangspunkt NK: 54565162309 Endpunkt NK: 54565162373 OS 49 – Schulstraße Anfangspunkt NK: 54565262085 Endpunkt NK: 54565262069
<u>Stadt/Gemeinde:</u> Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz	<u>Landkreis:</u> Bautzen

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)
- Widmung (§ 6 SächsStrG)
- Umstufung (§ 7 SächsStrG)
- Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Berichtigung der Eintragungen gemäß § 4 Satz 7 SächsStrG und § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. StraBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen**

nachträgliche Eintragung von Flurstücken öffentlicher Straßen, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 1 SächsStrG 1996 vergessen wurden

II. Inhalt der Eintragung:

Zu den oben bezeichneten Straßen werden weitere, bisher nicht im Straßenbestandsverzeichnis (SBV) der Ortsstraßen sowie der Gemeindeverbindungsstraßen eingetragene Straßenabschnitte nachträglich gem. § 54 Abs. 1 SächsStrG in das SBV der Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen der Gemeinde Neukirch/Lausitz eingetragen. Gleichzeitig werden die Eintragungen in dem oben bezeichneten Bestandsblatt des SBV der Gemeindeverbindungsstraßen und Ortstraßen „Naundorfer Straße“; „Gickelsberg“; „Oststraße und Alte Oststraße“; „Am Lehrlingsheim“; „Bruno-Stiebitz-Straße“; „Karl-Weikert-Straße“; „Pfarrgasse“; „Schulstraße“; der Gemeinde Neukirch/Lausitz zur Anpassung der Angaben im SBV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt. Die Einzelheiten (Bildung von Straßenabschnitten mit Korrektur der Straßenlänge; Fortschreibung der Anfangs- und Endpunkte durch Netzknoten, nachträgliche Eintragungen von Flurstücken) ergeben sich aus den Entwürfen der geänderten Bestandsblätter des SBV der Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen in der Anlage zu dieser Verfügung. Die bisherigen Bestandsblätter werden im SBV gelöscht und durch die geänderten Bestandsblätter ersetzt.

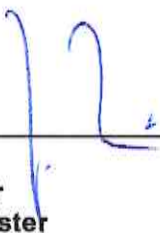
III. An den Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung:

Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Straßenbestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklassen liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von sechs Monaten in der Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz, Bauamt Hauptstraße 20, 01904 Neukirch/Lausitz während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung mit den Anlagen wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz eingestellt. Bekannte betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz, Bauamt, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch/Lausitz, einzulegen.



Jens Zeiler
Bürgermeister

Anlagen:

Bestandsblatt der jeweiligen Gemeindeverbindungsstraße und Ortsstraße